

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 21.03.2013 gegründete Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Feinwerktechnik“. Er wird in das Vereinsregister Dresden als nicht gemeinnütziger Verein eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein fördert Aufgaben und Anliegen der Feinwerk- und Gerätetechnik
 - in Forschung,
 - in Aus-, Weiter- und Fortbildung,
 - in der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Industrie,
 - in Kultur sowie durch Bewahren und zugänglich-machen historischen Wissens,
 - durch wissenschaftliche Tagungen und Symposien.
2. Der Verein verfolgt seine Zwecke durch die Erhebung von Beiträgen und Tagungsgebühren sowie das Einwerben von Zuschüssen und Einnahmen.
3. Der Verein ist nicht gemeinnützig im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit überwiegend ehrenamtlich aus, können aber in begründeten Fällen auf Vorstandsbeschluss für ihre Tätigkeiten im Dienst des Vereins nach Haushaltslage angemessene Entschädigungen erhalten.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein bietet zwei Arten der Mitgliedschaft an:

Ordentliches Mitglied

- a) Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) juristische Person (Firmen, Institutionen) vertreten durch eine namentlich benannte Person

und Sondermitgliedschaft als

- c) Ehrenmitglied
- d) Student
- e) Rentner
- f) Fördermitglied

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages und dem Eingang des ersten Beitrages. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
3. Es gilt eine Probezeit von 6 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
4. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet sie mit deren Erlöschung, Insolvenz oder freiwilligen Austritt.
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen. Beim Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keine Ansprüche hinsichtlich des Vereinsvermögens.
7. Die Mitgliedschaft kann bei Rückständigkeit der Bezahlung der Beiträge von mehr als einem Jahr oder bei vereinsschädigendem Verhalten gekündigt werden. Dazu ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen bei einer Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder treten für die Ziele des Vereins ein und engagieren sich bei/für Vereinsaktivitäten. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen für den Verein verpflichtet. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge sowie die Modalitäten und erstellt eine Beitragsordnung.
4. Bei Nichtbeachten der Regelungen kann durch Mitgliederbeschluss der Ausschluss aus dem Verein vollzogen werden. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vereinsvermögen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten

- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung oder Einladung per e-mail. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht der Nachweis des Absendedatums aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens zehn Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Zur Mitgliederversammlung hat mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend zu sein.

5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme beantragt wird.

7. Anträge können von jedem Mitglied und vom Vorstand gestellt werden.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

9. Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann persönlich, per Video oder vorab per Schriftstück (Brief, Fax oder email) ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder des Vereins.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für

bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schatzmeister unterzeichnet werden.

§ 10 Sondermitgliedschaften

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen kein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

2. Studenten und Rentner können beantragen, dem Verein zu Sonderkonditionen, die in der Beitragsordnung festgelegt sind, beizutreten.

3. Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein ausschließlich durch Zahlung eines beliebig hohen Beitrags unterstützen. Auf das Vereinsleben nehmen Fördermitglieder keinen Einfluss. Sie haben lediglich das Recht, an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen, aber sie haben kein Rede- und Stimmrecht. Allerdings können Fördermitglieder gemäß Paragraf 37 BGB eine Mitgliederversammlung einberufen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anfechten.

§ 11 Schiedsvereinbarung

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Schiedsvereinbarung.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

3. Bei Auflösung des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem „Institut für Feinwerktechnik und Elektronik-Design“ der TU Dresden oder

dessen Rechtsnachfolger zu, das es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Technikgeschichte und der studentischen Ausbildung im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§14 Haftung

Die Haftung der Mitglieder für Schulden des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle gerichtlichen Auseinandersetzungen ist Dresden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 21.03.2013 von der Mitgliederversammlung der „Deutschen Gesellschaft für Feinwerktechnik“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.